



Jöhstädter Amtsblatt

für Jöhstadt und die Ortsteile Schmalzgrube, Grumbach,
Neugrumbach, Steinbach und Oberschmiedeberg

Jahrgang 2022 | Ausgabe 02

Amtsblatt vom 10. Februar 2022

Bekanntmachungen

- Bekanntmachung der Stadt Jöhstadt zur nachträglichen Eintragung von vergessenen öffentlichen Straßen in das Bestandsverzeichnis Jöhstadt OT Steinbach der beschränkt-öffentlichen Wege und Plätze – Wildbachweg

Bekanntgabe von Beschlüssen

- Beschlüsse der 30. Sitzung des Stadtrates der Stadt Jöhstadt am 03. Februar 2022

Bekanntmachung
der Stadt Jöhstadt zur nachträglichen Eintragung
von vergessenen öffentlichen Straßen in das Bestandsverzeichnis
Jöhstadt OT Steinbach der beschränkt-öffentlichen Wege und Plätze
– Wildbachweg –

Nach der Änderung des Sächsischen Straßengesetzes (SächsStrG) vom 20.08.2019, welche am 13.12.2019 in Kraft getreten ist, ist die nachträgliche Eintragung von vergessenen öffentlichen Straßen durch ein Eintragungsverfahren nach § 54 Abs. 1 SächsStrG nur noch bis zum 31.12.2022 möglich.

Aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 03.02.2022 hat die Verwaltung mit Eintragungsverfügung vom 08.02.2022 verfügt, die folgende Straße nachträglich in das o. g. Bestandsverzeichnis der beschränkt-öffentlichen Wege und Plätze einzutragen:

1. Wildbachweg

Alle Einzelheiten (z.B. Bezeichnung der Straße, Beschreibung von Anfangs- und/oder Endpunkt, Angaben zu betroffenen Flurstücken, Straßenlänge, Angaben zu Straßenabschnitten und/ oder der Widmungsbeschränkungen) ergeben sich aus dem neu angelegten Karteiblatt in der Anlage zur Eintragungsverfügung und der dazugehörigen Karte.

Die Eintragungsverfügung und das Karteiblatt des Bestandsverzeichnisses der beschränkt-öffentlichen Wege und Plätze mit der dazugehörigen Karte liegen für die Dauer von sechs Monaten vom 21.02.2022 bis zum 22.08.2022 in der Stadt Jöhstadt, Markt 185, 09477 Jöhstadt während der Öffnungszeiten zur Einsicht für die Allgemeinheit aus.

Betroffene Eigentümer und dinglich zur Nutzung Berechtigte werden gegen Zustellnachweis über die Änderung unterrichtet, soweit sie bekannt sind.

Die Eintragungsverfügung gilt mit Ablauf der sechsmonatigen Niederlegungsfrist ab der öffentlichen Bekanntmachung gegenüber der Allgemeinheit als bekanntgegeben. Für die Beteiligten, denen die Eintragungsverfügung in anderer Weise, z. B. mittels Postzustellungsurkunde, Empfangsbekanntnis oder durch eingeschriebenen Brief zugestellt wurde, gilt dagegen die Bekanntgabe mit der Zustellung als bewirkt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Eintragungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Jöhstadt, Markt 185, 09477 Jöhstadt einzulegen.

Jöhstadt, 10.02.2022



A. Zinn
Bürgermeister



Siegel

Bekanntgabe der Beschlüsse der 30. Sitzung des Stadtrates am 03. Februar 2022

Der Stadtrat der Stadt Jöhstadt hat in seiner öffentlichen Sitzung am 03. Februar 2022 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr. 331:

Der Stadtrat der Stadt Jöhstadt beschließt, der Bauanfrage mit AZ 04131-2021-71 von Herrn Lang vom 27.12.2021 gemäß § 36 BauGB und § 69 SächsBO mit dem Inhalt Errichtung einer Pkw-Doppelgarage mit Satteldach auf dem Grundstück, Dürrenberg 96 in 09477 Jöhstadt; Flurstück 437/1 der Gemarkung Jöhstadt, das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
14	11	11	0	0	0

Beschluss Nr. 332:

Der Stadtrat der Stadt Jöhstadt beschließt, der Bauanfrage von Frau Dietel und Herrn Grund vom 10.01.2022 mit AZ 00089-2022-71 gemäß § 36 BauGB und § 69 SächsBO mit dem Inhalt der Errichtung eines Einfamilienhauses auf dem Grundstück, Schulberg 3A in 09477 Jöhstadt OT Schmalzgrube; Flurstück 104 der Gemarkung Schmalzgrube, das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
14	11	11	0	0	0

Impressum

Herausgeber:	Stadt Jöhstadt, Markt 185, 09477 Jöhstadt
Verantwortlich:	Bürgermeister André Zinn
Redaktion:	Stadtverwaltung Jöhstadt
Erscheinungsintervall:	nach Erfordernis

Beschluss Nr. 333:

Der Stadtrat der Stadt Jöhstadt beschließt, der Tektur zum Bauantrag (AZ 03955-2020-71) nach § 68 SächsBO der Stadt Jöhstadt Markt 185 in 09477 Jöhstadt und dem Bauantrag des Rettungszweckverbandes Chemnitz-Erzgebirge mit dem Inhalt der Tektur zur Baugenehmigung zur Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses und einer Rettungswache auf dem Grundstück der Stadt Jöhstadt, Schmalzgrubner Straße in 09477 Jöhstadt / OT Steinbach, Flurstück 418/21 der Gemarkung Steinbach gemäß § 36 BauGB und § 69 SächsBO das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
14	11	11	0	0	0

Beschluss Nr. 334:

Der Stadtrat von Jöhstadt beschließt, für den Wildbachweg die nachträgliche Eintragung von bei der Erstanlegung des Bestandsverzeichnisses Steinbach (BV) vergessenen sonstigen öffentlichen Straße - beschränkt-öffentliche Wege u. Plätze nach § 54 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 1 SächsStrG in das Bestandsverzeichnis Jöhstadt OT Steinbach mit folgendem Inhalt der Eintragung:

Bezeichnung: Wildbachweg
Widmungsbeschränkung: Fußgänger- und Radfahrer sowie Lieferverkehr frei
Flurstücke: 418 d; T.v. 515/5 Gemarkung Steinbach
Anfangspunkt: NK 8103010 - Anschluss Ortsstraße Bahnhofstraße Steinbach, Bereich westlich des Flurstücks 515/5 Gemarkung Steinbach
Endpunkt: Gemarkungsgrenze Steinbach-Arnsfeld, Bereich westlich des Flurstücks 422 Gemarkung Steinbach
Baulastträger: Stadt Jöhstadt
Länge: 0,125 km

Weitere Einzelheiten der Eintragung ergeben sich aus dem ergänzenden Übersichtsplan und dem neu angelegten Karteiblatt mit dazugehörigem Lageplan.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
14	11	11	0	0	0

Beschluss Nr. 335:

Der Stadtrat beschließt, dass bei dem Grundstückskaufvertrag über das Flurstück 196 b der Gemarkung Grumbach ein Vorkaufsrecht nach allen öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht ausgeübt werden kann.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
14	11	11	0	0	0

Beschluss Nr. 336:

Der Stadtrat beschließt, dass bei dem Grundstückskaufvertrag über das Flurstück 350 f der Gemarkung Steinbach ein Vorkaufsrecht nach allen öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht ausgeübt werden kann.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
14	11	11	0	0	0

Beschluss Nr. 337:

Der Stadtrat beschließt lt. Sächs. Gemeindeordnung § 28 Abs. 2 Nr. 22 i.V.m. § 73 Abs. 5 die Annahme der Geldzuwendung in Höhe von insgesamt 500,00 € mit der Weiterleitung an den entsprechenden Empfänger.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
14	11	11	0	0	0

Jöhstadt, den 10. Februar 2022



Der Bürgermeister

